

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:**

POLANVIL PVC-S

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS
UND DES UNTERNEHMENS**

1.1. Produktidentifikator

Produktname	POLANVIL S-58, POLANVIL S-67HBD, POLANVIL S-70, POLANVIL S-X.
Chemische Bezeichnung	Poly(vinylchlorid), PVC.
Chemische Formel	/ C ₂ H ₃ Cl / _n
CAS/EG-Nummer	9002 -86-2
Index-Nr.	Nicht zutreffend
Registernr.	Nicht zutreffend

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,
von denen abgeraten wird**

Identifizierte Verwendung	Poli(vinylchlorid) wird als Werkstoff in der Kunststoff verarbeitenden Industrie eingesetzt.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	ANWIL S.A. Ul. Toruńska 222, 87-805 Włocławek – Polen Verkaufsbüro: Tel.: +48 24 202 13 22; +48 24 202 13 26; +48 24 202 13 12; +48 24 202 13 24; +48 24 202 13 23 (7 ⁰⁰ – 15 ⁰⁰) werktags Büroleiter Vertrieb Tel.: +48 24 202 13 15 (7 ⁰⁰ – 15 ⁰⁰) werktags. E-Mail-Adresse für Vertriebsanfragen: nawozy@anwil.pl polanvil@anwil.pl ; pvc.log@anwil.pl E-Mail-Adresse für Anmerkungen zum Inhalt des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: reach@anwil.pl
------------	--

1.4. Notrufnummer

Notfälle	Dyspozytor ANWILU (24h): Tel.: (54) 414 27 27 bzw. (24) 202 17 17 Na terenie Polski: tel.: 998 lub 112 z telefonu komórkowego
----------	---

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:**

POLANVIL PVC-S

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhinweise
Nicht eingestuft	Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Piktogramm(e)	Nicht zutreffend
Warnsignal	Nicht zutreffend
Gefahrenhinweise	Nicht zutreffend
Zusätzliche auf Gefahrklasse Codes	Nicht zutreffend
Hinweise zu sicheren Verwendungsbedingungen	Vorbeugung
	Nicht zutreffend
	Reaktion
	Nicht zutreffend
	Aufbewahren
Nicht zutreffend	

2.3. Sonstige Gefahren

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung erfüllt Polanvil-S keine Kriterien für gefährlichen Stoff, PBT, vPvB und enthält keine Stoffe, die die endgültige Einstufung des Stoffes beeinflussen würden.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:**

POLANVIL PVC-S

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt	Augenlider geöffnet halten und unverzüglich mit fließendem Wasser spülen. Wenn die Reizung zu lange dauert, einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt (Kontamination oder Verunreinigung von Haut und Kleidung)	- beim Pulver: Haut mit Wasser spülen, - beim Bespritzen mit heißer Substanz: <ul style="list-style-type: none">• schnell unter fließendem Wasser abkühlen,• kontaminierte Kleidung ausziehen,• Unverzüglich ärztliche Hilfe holen.
Verschlucken	Mund spülen, Trinkwasser verabreichen, ärztliche Hilfe holen.
Kontakt mit Atemwegen	Geschädigten an frische Luft bringen, Kleidung lockern. Bei Atembeschwerden Sauerstoff oder künstliche Beatmung einsetzen. Bei starker Exposition ärztliche Hilfe holen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Staub kann die Atemwege reizen und Symptome von Bronchitis verursachen. Dämpfe aus dem heißen Produkt können zu Reizungen der Nasenschleimhaut und der oberen Atemwege führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei gesundheitlichen Problemen und im Zweifelsfall ärztliche Hilfe holen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Großbrände: Schaum oder dispergiertes Wasser.
Kleinbrände: Pulver oder Kohlendioxid, dann Wasser einsetzen, um eine erneutes Entzünden zu verhindern.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Pyrolyse können toxische Produkte entstehen, insbesondere Chlorwasserstoff und Kohlenmonoxid (sowie andere toxische Gase wie Phosgene, Stickstoffverbindungen usw.).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall müssen die Feuerwehren isolierende Atemschutzgeräte und Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:**

POLANVIL PVC-S

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

Die Umgebung von der Störung informieren.

Aus der Umgebung müssen alle Personen entfernt werden, die an der Störungsbeseitigung nicht beteiligt sind, ggf. muss eine Evakuierung angeordnet werden, Feuerwehr benachrichtigen (in Polen Tel. 998) und Polizei (in Polen Tel. 997).

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen – siehe Abschnitt 8. des Sicherheitsdatenblattes...
Zündquellen entfernen – offenes Feuer löschen, Rauchverbot verkünden.
Direkten Kontakt mit dem freigesetzten Produkt vermeiden.
Staubbildung und -einatmung vermeiden. Geeignete Belüftung besorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gelangen in Boden, Kanalisation und offene Gewässer vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Wenn das Produkt seinen Verarbeitungswert nicht verloren hat, muss es in saubere Behältern gesammelt werden, andernfalls nach den geltenden Vorschriften entsorgen. Freigesetzte Produkt mechanisch in entsprechenden Abfallbehälter sammeln. Ggf. beauftragen Sie einen Betrieb, der für Transport und Entsorgung von Abfällen zugelassen ist.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe: Abschnitt 8. - in Bezug auf persönliche Schutzausrüstung und Abschnitt 13. - Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Hygienebestimmungen	Arbeiten in gut belüfteten Räumen ausführen. Staubbildung und -einatmung vermeiden. Kontakt mit heißer Substanz vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor Betreten der Kantine ausziehen.
--------------------------------	---

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen / Lagerungsbedingungen:	Trocken und staubfrei bei max. 40°C lagern, vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Aufgrund der Form des Produkts Verschütten vermeiden, weil dies zu Rutschgefahr führen kann.
Unverträgliche Substanzen:	Nicht bekannt.

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:
POLANVIL PVC-S**

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

SEVESO-Substanz: nicht zutreffend;

Schwellenwerte für Substanzmengen, die entscheiden, ob ein Betrieb als:

Betrieb mit erhöhtem Risiko eines schweren Arbeitsunfalls eingestuft wird: nicht zutreffend [Mg]

Betrieb mit hohem Risiko eines schweren Arbeitsunfalls eingestuft wird: nicht zutreffend [Mg]

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht bekannt.

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/
PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

8.1. Zu überwachende Parameter

Chemische Bezeichnung	CAS Nr.	MAK	Maximale Momentankonzentration	Maximale Grenzkonzentration
PVC-Staub	---	10 mg/m ³	---	---

() Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Substanzen am Arbeitsplatz (Pos. 817).*

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Angemessene technische Kontrollmaßnahmen	Nicht erforderlich. Gutes industrielles Know-How in Bezug auf Belüftung, Augenduschen und Notduschen verwenden.
--	---

Kontrolle der Umweltexposition	Nach lokalen und nationalen Vorschriften.
--------------------------------	---

Persönliche Schutzausrüstung als individuelle Schutzgeräte

Schutz der Atemwege	Staubmaske mit geeignetem Staubfilter.
---------------------	--

Schutz der Hände	Schutzhandschuhe aus Neopren bzw. Nitrilkautschuk
------------------	---

Augenschutz	Schutzbrille bzw. Vollgesichtsschutz.
-------------	---------------------------------------

Schutz von Haut und Körper	Arbeitskleidung.
----------------------------	------------------

Hygienemaßnahmen	Hände, Unterarme, Gesicht nach dem Kontakt mit dem Produkt, vor dem Essen, Rauchen, der Benutzung der Toilette und nach einer Arbeitsschicht gründlich waschen. Geeignetes Verfahren verwenden, um potenziell kontaminierte Kleidung auszuziehen. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung reinigen.
------------------	---

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:**

POLANVIL PVC-S

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Weißes Pulver
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	nicht zutreffend
pH-Wert:	nicht zutreffend
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht verwendet (Erweichungspunkt ok. 80°C)
Siedebeginn und Siedebereich:	abbaubar (Abbautemperatur > 100°C)
Flammpunkt:	nicht festgelegt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Verbrennen nur in der Flamme, Sauerstoffindex: 0,45
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	kann explosive Gemische bilden, aber die Wahrscheinlichkeit ihrer Bildung ist sehr gering (Zündenergie E50 > 1200 MJ).
Dampfdruck:	nicht zutreffend
Relative Dichte:	470-620 kg/m ³
Löslichkeit(en):	unlöslich in Wasser. Löslich in: Cyclohexanon, Tetrahydrofuran, Dichlorethan, Nitrobenzol, Dimethylformamid, Keton, Dioxan.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur:	>390 °C
Zersetzungstemperatur:	>100 °C
Viskosität:	Nicht zutreffend
Explosive Eigenschaften:	Nicht gemessen
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Verfahrensbedingungen (siehe Abschnitt 7. - Umgang mit Substanzen und deren Lagerung). PVC ist chemisch inert und reagiert nicht mit Wasser, Boden und Luft.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Verfahrensbedingungen (siehe Abschnitt 7. - Umgang mit Substanzen und deren Lagerung).

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:**

POLANVIL PVC-S

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei direktem Kontakt mit offener Flamme (thermische Zersetzung) können giftige Zersetzungsprodukte entstehen, insbesondere Chlorwasserstoff und Kohlenmonoxid (oder andere giftige Gase wie Phosgen, Stickstoffverbindungen usw.).

10.5. Unverträgliche Materialien

Cyclohexanon, Tetrahydrofuran, Dichlorethylen, Nitrobenzol, Dimethylformamid, Ketone, Dioxan können die Qualität der Mischungen aufgrund ihrer lösenden Eigenschaften beeinträchtigen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlorwasserstoff und Kohlenmonoxid (oder andere giftige Gase wie Phosgene, Stickstoffverbindungen usw.).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:	Keine Sonderuntersuchungen durchgeführt, die LD 50-Werte wurden auf der Grundlage der chemischen Struktur der Substanz geschätzt. LD 50 (Verschlucken) – 2000 mg/kg. LD 50 (Haut) – 2000 mg/kg. Fazit: Basierend auf diesen LD50-Werten erfüllt das Produkt (Polymer) die Kriterien für akute Toxizität nicht.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Keine nachweisliche Ätz-/Reizwirkung auf die Haut.
schwere Augenschädigung/-reizung:	Keine nachweisliche Ätz-/Reizwirkung auf die Augen. Staub reizt mechanisch.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine Hinweise in Bezug auf die Haut sensibilisierenden Eigenschaften.
Keimzell-Mutagenität:	Keine Angaben.
Reproduktionstoxizität:	Keine Angaben.
Karzinogenität:	Keine Angaben.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Keine Angaben.

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:**

POLANVIL PVC-S

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Keine Angaben.
Aspirationsgefahr:	Keine Angaben.
Sonstige	PVC enthält geringe Mengen an Monomerresten von Vinylchlorid (<1 mg VCM/kg PVC), die insbesondere bei Verarbeitung, Lagerung und Transport in die Atmosphäre freigesetzt werden können. VCM ist krebserregend (NDS für VCM beträgt 5 mg/m ³).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Es wurden keine Toxizitätsuntersuchungen durchgeführt, aber aufgrund der chemischen Struktur und der physikalischen und chemischen Eigenschaften (siehe Unterabschnitt 9.1) ist das Produkt (Polymer) nicht toxisch für die aquatische Umwelt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Erfüllt die Bioabbaukriterien nicht.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht festgelegt, keine Bioakkumulation vorgesehen.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht festgelegt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt die PBT- und vPvB-Kriterien nicht.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1.1 Entsorgung des Produkts/der Verpackung

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:
POLANVIL PVC-S**

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

Wenn das Produkt aus der Verpackungseinheit ausgelaufen ist, muss es mit gewöhnlichen Besen oder Schaufeln in neue Verpackungseinheiten gesammelt, entsprechend gekennzeichnet und derartiges ausgelaufenes Produkt an einem bestimmten Lagerort abgestellt werden, von dem Proben entnommen werden, um die Eignung der gesammelten Pellets zu beurteilen. Wenn das aus verschüttetem Produkt gesammelte Granulat seinen kommerziellen Wert verloren hat, sollte es als Abfall klassifiziert werden (empfohlener Abfallcode): 07 02 13). Abfälle nach den geltenden Vorschriften und behördlichen Entscheidungen entsorgen.

Produktverpackungen müssen als Abfall mit folgendem Code behandelt werden:

15 01 02 – Kunststoffverpackungen

13.1.2 Abfallverwertung – wesentliche Informationen:

Aufgrund der physikalisch-chemischen Eigenschaften (siehe Abschnitt 9 dieses Sicherheitsdatenblatts) des Gemisches und der Art der für das Konfektionieren verwendeten Verpackungen die häufigste Methode der Abfallwirtschaft ist die stoffliche Verwertung von Kunststoffen auf mechanischem und/oder chemischem Wege.

13.1.3 Ableitung von Abwasser - wesentliche Informationen:

Nicht zutreffend

13.1.4 Andere Empfehlungen im Bereich der Abfallentsorgung:

Im Extremfall kann der Gemischabfall in industriellen Verbrennungsanlagen entsorgt werden, mit der Möglichkeit, den Chlorwasserstoff als Produkt der Verbrennung von Kunststoffen auf PVC-Basis zu neutralisieren.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1	UN-Nummer:	Nicht zutreffend
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht zutreffend
14.3	Transportgefahrenklassen:	Nicht zutreffend
14.4	Verpackungsgruppe:	Nicht zutreffend
14.5	Umweltgefahren:	Nicht zutreffend
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Nicht zutreffend
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-	Nicht zutreffend

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:**

POLANVIL PVC-S

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

Code:	
--------------	--

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

- Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (GBl. der RP Nr. 63, Pos. 322) mit späteren Änderungen.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission mit späteren Änderungen.
- Verordnung (Eg) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen.
- Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit späteren Änderungen.
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Substanzen am Arbeitsplatz (Pos. 817).
- Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzgesetz (konsolidierte Fassung, GBl. der RP vom 2016, Pos. 672)
- Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (GBl. der RP Nr. 2013, Pos. 21, mit späteren Änderungen).
- Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (GBl. der RP 2014, Pos. 1923).
- Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (GBl. der RP 2014, Pos. 1923).
- Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (GBl. der RP 2011 Nr. 227, Pos. 1367).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 25. August 2015 über die Art der Kennzeichnung von Orten, Rohrleitungen, Behältern und Tanks, die zur Lagerung verwendet werden oder gefährliche Stoffe oder Gemische enthalten, die eine Gefahr bilden.

**SICHERHEITSDATENBLATT ZUM PRODUKT, DAS NICHT ALS
GEFÄHRLICH EINGESTUFT WURDE:
POLANVIL PVC-S**

Dokument gemäß Art. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Ausgabedatum	Aktualisiert am:	Versionsnr.
12.08.2013	01.06.2017	2.0

- Verordnung des Entwicklungsministers vom 29. Januar 2016 über die Arten und Mengen der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe, die über die Einstufung des Betriebs als ein Betrieb erhöhtem oder hohem Risiko eines schweren Arbeitsunfalls entscheiden (GBl. der RP vom 2016, Pos. 138).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die im vorliegenden Blatt samt Anlagen enthaltenen Informationen entsprechen dem Stand unseres besten Wissens für das Erstellungsdatum. Die enthaltenen Informationen sollen ausschließlich als Richtlinien in Bezug auf Maßnahmen und Vorgänge, die Gegenstand einzelner Abschnitte des Sicherheitsdatenblattes sind und die ausschließlich gem. den angegebenen Bedingungen und in Verbindung mit den aufgelisteten Stoffen realisiert werden, verstanden werden.

Die im aktuellen Sicherheitsdatenblatt eingeführten Änderungen im Verhältnis zur vorherigen Version:

Allgemein: Anpassung des Formats des Sicherheitsdatenblatts an die Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit späteren Änderungen.

Abschnitt: 1.3 Änderung der Kontaktdaten des Unternehmens

Abschnitt: 1.4 Änderung der Kontaktdaten der Notfallnummer des Unternehmens

Abschnitt: 7.2 Seveso (III) Einstufung hinzugefügt

Abschnitt: 15.1 Aktualisierung der Rechtsvorschriften

Erklärung von Abkürzungen und Akronymen, die im Sicherheitsdatenblatt auftreten

LC50 – Konzentration des Faktors für Todesursache der Hälfte der Population

LD50 – durchschnittliche letale Dosis, eine Dosis, die den Tod von 50% der Population verursacht

PBT – beständige Substanz, mit Bioakkumulationsfähigkeit und toxisch

vPvB – sehr beständige Substanz mit sehr hoher Bioakkumulationsfähigkeit

NDS – maximale Arbeitsplatzkonzentration

Zusätzliche Informationen

In der Zusammensetzung des Polymers sind keine Substanzen mit einer Konzentration von mehr als 0,1% des Gewichtes enthalten, die auf der SVHC(*) Liste zu finden sind.

(*)Quelle: [http://www.anwil.pl/PL/REACH_CLP/Stromy/Substancje-wzbudzajace-szczeqolnie-duze-obawy-\(SVHC\).aspx](http://www.anwil.pl/PL/REACH_CLP/Stromy/Substancje-wzbudzajace-szczeqolnie-duze-obawy-(SVHC).aspx)

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ersetzt die Version 1.0 vom 12. August 2013.

Dokumentende